Ich Johann Melchior Ffau Burger des Statt Vebas Hausen
Thun kund männiglichen, das Ich Innhalt Hochgeachten, Edlgebohrenen, Gestrengen
Hoch und Wohlgelehrten, Wohlfürnehmen fürsichtigen und Wohlweisen
Herren Burgermeister und Rath der Statt Vebas Hausen, Meinen gnädig
gebietenden Herren und Oberen, ist für meinem Leben und Leben empfangen
Lehen, und mir empfangs Lehnbrieff in Kraft dieses die Farb Müllin, stod Dem Mühl-
lenstrom gelegen. Zu halt meines mir Lehn übergebenen Lehen Briefs stod Wort zu
Wort also Lautende.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Vebas Hausen bekennen offentlich und
thun kund männiglichen mit diesem Brief, das Wier Unserem Lieb Getreuen Burgern Herrn
Hauptmann Johann Melchior Ffau diesem gegenwärtigen Ausstellen, zu einem Erbstan einer
Wasserund Erblosen in Erblosen Leihe gelassen und hingelassen haben, die Wüste Erb Lehn
da der Farb Wüllen stod zu Lehen der Wellenberg Thal Bach einer seits und der Falser Mülle andern seits
bis an die Farb Mülle, mit allen Irrungen Zugehörden, wie solche stod seinem Vorfahren Herrn
Johann Conrad Endlichhofer Lehn stem stehen.

Und da Herr Amtman Johann Melchior Ffau, diese Wüste gegen Ausgang Nächst sal, dieselbe binnen
hundert Jahren reuten und Urbahren und Wohlbauen und zu Thun, solchen Wüst Ausgereuten
wollen, Unseren Lauteren ferner Richtigen Ausstellen genieigt zu nicht Lassen und diese zu befördern
Ring seine Zeit im Wüstgrund Erblosen Lehn zu überlassen, das Zwischen der Farb und Fal-
ser Mülle stehende seinem Gebäude und dem darum bestimmten Flatz sein Landbau,
Lar und das bisherige Besitzthum der Faber Wampfe, und neu Lassen Flatz zu dem die Innerliche
Falser Mülle stoßt, und also gegen allen seinen Rosten zu diesem Flatz nun mehr zu seinem Vor-
theil tauglichen Gebäude aufzuführen, so derselbe die selbe mit dem auch den Wasser Eingang mei-
nung.

Endlich hat Herr Hauptmann Johann Melchior Ffau genannt Unserer Statt zu Handen der Wol-
Lerordneten Herren Bauherrschaft, schuldig und zwar jährlich dafür besonders allergnädigsten und zu
Lasten Lehn Zins ohn fehlbar zu geben und zu bezahlen Solle, Ernandtlich Ein Pfund von Hundert Gulden.

Zu dessen Urkund dem Lehn Brief Unser Statt Vebas Insigel gehenkt, Actum
den zehenden Tag jenes Monats Hornung nach der Geburt Christi Tausend Siebenhundert Neun
und Neunzig Jahren.

Hingegen wollen Wier Ihme erstens Unserer genannter Unserer Statt Vebas Amt das Macht Mandat
an dem Wasser zu allen Zeiten und Stunden ungeschaltet, Wuchtig und ausfliessen Lassen
und Wasser in seinem ordentlichen Lauf dem Lehn zu Lieben.

Zweitens, seinen Lehn benöthigten Holtz zu Thun, Mauer und Dach Zimmer aus Unseren
Statt

Watt Ehrbahrheit gegen billiche Erzeigung zu kommen lassen, mit dem klaren Endtzug, das man
Ihnen bewilligte Holtz in seinen Posten zu schlagen Vorgestattet, sein solle.
Thun aber obgemelten Herr Johann Melchior Hahn, oder seinen Erben und Nachkommen
seinen Passagen in dem Vergnügen, das obberührte Gerechtigkeit nicht jemand daran zu
Ihren Passagen stehen, Sondern Ihnen und Ihren Nachkommen Ehafften ferneren
Unterthanen da von selbsten und Vor Sich sein, immer solangen Weil Sich dem Endten Sonderung alß,
Ihnen Vorgenannt sein werden.
Urkundt zu Wahrem Verbund, haben Wir Ihro Herr Johann Melchior Hahn diesen Brief mit gemeiner
Unserer Watt anhangenden Secret Insiegel bekräftiget, zu geben und Ausgefertiget.
den

(L.S)

Ein Theil dan obgedacht Meine gnädige Herren und Ihro Burg und Vogt.
schaft Thalberufte Jorin Mülle, alß zu Erb Lehen Vorliehen, alß haben Sie Ihnen zu
gesagt, gelobt und Versprochen, Ihnen das Ding sein mit Ihren Inhalt Kraft dieses Briefs.
alles das so obgeschrieben Lebenbrief in Satz und Meinung, gänzlichen zu halten, denn Holtz
und Watt zu thun, alles getreulich, ohn barlist und aufrichtig.

Zu Urkundt Ihro Ehrbahrheit Verbund haben Sie gegen obberührten Records Briefs Protocoll, zeigen die Urkund,
schreiben, und mit meinem anhangenden Pitschet Secret, so beschehen den 15ten Monats Tag
February Im Ein Tausend Acht Hundert sechs Jahres.

Johann Melchior Hahn

N.2. A.B. 15.9.

Leben und Revers Brief

und

Jagier Droüllin

den 13. februarÿ 1800

A I 1194